

# TOTER WINKEL AUFKLEBER - Die Kennzeichnungspflicht



## Die neue Vorschrift in Frankreich ab 1. Januar 2021

**UPDATE** vom 9. Januar 2021

- Die Seite wurde um eine anschauliche Grafik mit Maßangaben zur Anbringung der Beschilderung ergänzt.
- Wie die renommierte französische Wohnmobil-Zeitschrift [Camping-Car](#) am 8. Januar veröffentlicht hat, blieben die Interventionen der Verbände, damit Wohnmobile von diesem Gesetz ausgeschlossen werden, erfolglos. So teilte die interministerielle Delegierte für Verkehrssicherheit, Marie GAUTIER-MELLERAY, mit, dass das Dekret keine Ausnahme für Wohnmobile vorsah oder vorsieht.
- Diese Regelung gilt somit auch für alle ausländischen Reisemobilfahrer, die auf französischem Gebiet ein Fahrzeug >3.5 t fahren.

7. Januar 2021

**Vorwort**

Inzwischen ist zum 1. Januar 2021 in der französischen Verkehrsordnung ein neuer Artikel in Kraft getreten, der nicht nur in deutschen Camper-Foren und in den sozialen Medien für reichlich Diskussionsstoff und Fragen gesorgt hat, sondern verständlicherweise auch bei unseren französischen Freunden und deren Medien.

Wir haben nach bestem Wissen recherchiert und bei den entsprechenden Stellen in Frankreich nachgefragt. Die allgemeine Antwort, die wir verständlicherweise erhalten haben lautet: "... Alle Fahrzeuge, die am Straßenverkehr in Frankreich teilnehmen, unabhängig von dem Zulassungsland, sind an die geltende französische Straßenverkehrsordnung gebunden. ..."

**Fazit: Wie beim Tempolimit ist somit auch diese Vorschrift zu beachten.**

Leider haben sich bis dato nach unserer Kenntnis die deutschen Automobilclubs oder führenden Wohnmobil-Zeitschriften diesem Thema noch nicht gewidmet. Lediglich die Speditionen haben entsprechende Meldungen veröffentlicht und auf die Fahrzeugbeschilderung hingewiesen.

## Grundsätzlich

- Somit lautet die Antwort bei heutigem Stand eindeutig:  
Ja, auch deutsche Fahrzeuge über 3.5 t müssen diese Kennzeichnung am Fahrzeug anbringen.
- Im derzeitigen Gesetzestext sind diesmal keine Wohnmobile davon ausgenommen.

Das Dekret hat die Ausnahme von Wohnmobilen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern durch die Erwähnung schwerer Fahrzeuge globalisiert und verweist auf Artikel 4, in welchem die Fahrzeugkategorien aufgeführt sind, die von dieser Beschilderung ausgenommen sind; und in dieser Liste sind Wohnmobile nicht enthalten. Der Verband der Hersteller von Freizeitfahrzeugen und die führenden Wohnmobil-Zeitschriften kämpfen noch um die Ausnahme von Wohnmobilen von der Regelung. Bis dato gilt also auch die Vorschrift für alle Fahrzeuge über 3.5 t.

- Im neuen Gesetzestext steht zwar, dass die Beschilderung nur in städtischen Gebieten erforderlich ist, doch eine entsprechende Definition, was eine Stadt ist, fehlt.

**Der Aufkleber** ([Amazon](#))

**ATTENTION**



**ANGLES  
MORTS**

**AMAZON-LINK**

Artikel 2 des Dekrets sieht vor, dass die Beschilderung am Heck und an den Seiten des Fahrzeugs angebracht werden muss: auf der rechten Heckhälfte in einer Höhe zwischen 0,90 und 1,50 Metern über dem Boden und seitlich innerhalb einem Meter hinter der vorderen Fahrzeugbegrenzung und ebenfalls in einer Höhe zwischen 0,90 und 1,50 Metern über dem Boden. Der Text spezifiziert auch, dass die Signalisierung durch Kleben, Nieten oder eine andere Befestigungsart am Fahrzeug angebracht werden kann. [\(Mit Bus-Symbol hier erhältlich\)](#)

**Sie benötigen 3** **AUFMERKSAMKEIT** **Aufkleber**

Am Heck nur auf der rechten Seite

**1 Stück**



A

B

Anbringung zwischen A + B

Höhe: (A) maximal 1500 mm  
(B) mindestens 900 mm

**ATTENTION**  
**ANGLES MORTS**

Auf der Fahrer- und Beifahrer-Seite



**Je Fahrerseite 1 Stück**

Höhen-Angabe wie am Heck beachten

< C >

Innerhalb 1000 mm (C) von der Front gemessen

**FFC**  
Constructeurs

Pour tout complément d'information :  
[contact@ffc-construc-teurs.org](mailto:contact@ffc-construc-teurs.org)

**TUTORIEL EXPRESS – SIGNALISATION ANGLES MORTS**  
Décret 2020-1396 du 17/11/2020 – Arrêté en cours de publication

**CAR / BUS**

**ATTENTION**  
**ANGLES MORTS**

Positionnement en hauteur à respecter pour la signalisation latérale et arrière :

- A** : 1500 mm maximum au dessus du sol
- B** : 900 mm minimum au dessus du sol

**C** Positionnement faces latérales à respecter sur les côtés gauche et droit :  
Véhicules à moteur : dans les 1000 mm du hors tout avant

Positionnement face arrière à respecter : **A droite du plan médian longitudinal**

oder als externes französisches [Video](#) mit der Erklärung für alle Fahrzeugtypen.

## Fazit

Wir empfehlen daher allen Wohnmobilen über 3.5 t die Aufkleber entsprechend anzubringen, um eine Bußgeldzahlung zu vermeiden. Auch wenn keine Städte durchfahren werden, könnte schon eine Ortsdurchfahrt zum Verhängnis werden. Der Verstoß wird mit einem Bußgeld nach Klasse 4 (mind. 90€ - max. 750 €) geahndet.

Der neue Text der Straßenverkehrsordnung richtet sich an alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Länge und Übersichtlichkeit. Darüber hinaus schreibt die Regel nicht exakt vor, dass diese Aufkleber an den tatsächlichen Stellen der toten Winkel angebracht werden müssen, sondern "an den Seiten und am Heck des Fahrzeugs". Dies gilt auch dann, wenn eine Kamera diese Bereiche auf einem Bildschirm sichtbar macht. Schließlich ist anzumerken, dass diese neue Verpflichtung darauf abzielt, gefährdete Fahrzeuge (Motorräder, Fahrräder) über die Risiken zu informieren.

Ja, wir kennen die Argumentationen, die kommen werden, welche auch in den französischen Foren und sozialen Medien angeführt wurden. Warum geht es nach Gewicht? Es gibt schließlich auch Wohnmobile, die bei gleicher Länge und Größe, als 3.49 t und über 3.5 t zugelassen sind. Aber Fakt ist diesmal, dass das Gewicht und nicht die Maße maßgebend sind.

Wir können nur hoffen, dass die Interventionen unserer französischen Freunde, Medien und Verbände Früchte tragen und Wohnmobile noch nachträglich von dieser Regelung ausgenommen werden.

## **Die gesetzliche Regelung**

### **Ursprungstext**

**(Original)**

*(Décr. no 2020-1396 du 17 nov. 2020, art. 1er, en vigueur le 1er janv. 2021) A l'exception des véhicules agricoles et forestiers, d'une part, et des engins de service hivernal et des véhicules d'intervention des services gestionnaires des autoroutes ou routes à deux chaussées séparées tels que définis respectivement aux points 5, 6.1 et 6.6 de l'article R. 311-1 du présent code, d'autre part, les véhicules dont le poids total autorisé en charge excède 3,5 tonnes doivent porter, visible sur les côtés ainsi qu'à l'arrière du véhicule, une signalisation matérialisant la position des angles morts.*

*Le modèle de la signalisation et ses modalités d'apposition sont fixés par arrêté conjoint du ministre chargé des transports et du ministre chargé de la sécurité routière*

*Le fait, pour tout conducteur, de contrevenir à l'obligation de signalisation imposée par le présent article et aux dispositions prises pour son application est puni de l'amende prévue pour les contraventions de la quatrième classe.*